

## Verfahrensgang

**LG Hamburg, Zwischenurt. vom 29.03.2022 - 310 O 113/14, [IPRspr 2022-291](#)**

## Rechtsgebiete

Verfahren → Prozesskostensicherheit

## Leitsatz

*Ein Kläger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien oder Nordirland ist in Verfahren, die vor dem 1. Januar 2021 eingeleitet wurden, von der Verpflichtung zur Leistung von Prozesskostensicherheit befreit. Das folgt aus § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, denn die Vollstreckung der Entscheidung über die Kostenerstattung, nämlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses, ist völkerrechtlich geregelt. Im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist dessen Art. 67 Abs. 2 Buchst. a so auszulegen, dass Art. 39 ff. Brüssel Ia-Verordnung auf die Vollstreckung nicht nur von Urteilen, sondern auch von bloßen Annexentscheidungen wie Kostenfestsetzungsbeschlüsse anzuwenden sind. [LS von der Redaktion neu gefasst]*

## Rechtsnormen

BrexitAbk **Art. 4**; BrexitAbk **Art. 67**; BrexitAbk **Art. 182**  
EuGVVO 1215/2012 **Art. 2**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 39 ff.**  
ZPO **§ 110**

## Sachverhalt

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von England und Wales mit Sitz im Vereinigten Königreich. Die Klageschrift ist den Beklagten zu 1) bis 3) 2014 zugestellt worden und der Schriftsatz, mit dem die Klage auf die Beklagte zu 4) erweitert worden ist, ist dieser 2015 zugestellt worden. Mit Beschluss vom 19.11.2020 hat die Kammer das Verfahren gemäß Art. 132 Abs. 1 UMV bis zur rechtskräftigen Beendigung der derzeit vor dem EUIPO anhängigen Lösungsverfahren betreffend die Unionsmarke... ausgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 15.07.2021 verlangt die Beklagte zu 4) und mit Schriftsatz vom 16.07.2021 verlangen die Beklagten zu 1) bis 3), dass die Klägerin gemäß § 110 Abs. 1 ZPO Prozesskostensicherheiten zu leisten habe. Da das Vereinigte Königreich am 31.01.2020 aus der Europäischen Union ausgetreten sei und am 31.12.2020 auch der Übergangszeitraum nach Art. 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1; im Folgenden: Austrittsabkommen) abgelaufen sei, innerhalb dessen das Vereinigte Königreich gemäß § 1 BrexitÜG im Bundesrecht noch als Mitgliedstaat der Europäischen Union gegolten habe, sei die Klägerin nicht mehr nach § 110 Abs. 2 ZPO von der Leistung zur Prozesskostensicherheit befreit. Die Beklagten beantragen anzuordnen, dass die Klägerin den Beklagten wegen der Prozesskosten Sicherheit zu leisten hat und der Klägerin hierfür eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer die Sicherheit zu leisten ist.

## Aus den Entscheidungsgründen:

*(Randnummern der IPRspr-Redaktion)*

[1] Die Anträge auf Anordnung von durch die Klägerin zu erbringenden Prozesskostensicherheiten gemäß § 110 Abs. 1 ZPO sind unbegründet. Die Beklagten haben die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung zwar jeweils nicht zu spät erhoben, die Klägerin ist gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO aber nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

[2] 1. ... 2. Die Klägerin ist jedoch nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Zwar hat sie ihren Sitz nicht mehr in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, so dass sie gemäß § 110 Abs. 1 ZPO grundsätzlich Prozesskostensicherheit zu leisten hätte. Diese Verpflichtung tritt im Streitfall jedoch gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht ein, weil eine etwaige Entscheidung über die Erstattung der Prozesskosten an

die Beklagten auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags vollstreckt würde. Es käme insoweit Art. 67 Abs. 2 Buchst. a des Austrittabkommens in Verbindung mit Art. 39 ff. Brüssel Ia-Verordnung zur Anwendung.

[3] a) Art. 67 Abs. 2 Buchst. a des Austrittabkommens lautet:

[4] „Im Vereinigten Königreich sowie in den Mitgliedstaaten finden in Fällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, die folgenden Rechtsakte oder Bestimmungen auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, Entscheidungen, öffentlichen Urkunden, gerichtlichen Vergleichen und Gerichtsstandsvereinbarungen Anwendung:

[5] a) Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 findet Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die in vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, sowie auf öffentliche Urkunden, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums förmlich errichtet oder eingetragen beziehungsweise gebilligt oder geschlossen worden sind“.

[6] b) Diese Vorschrift hat in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundespatentgerichts, in denen ab dem 01.01.2021 die Leistung von Prozesskostensicherheiten gegenüber Klägerinnen angeordnet wurde, die im Vereinigten Königreich ansässig waren, keine Beachtung gefunden (vgl. BGH, Beschluss vom 01.03.2021 - X ZR 54/19 ([IPRspr 2021-149](#)), juris Rn. 10; BPatG, Beschluss vom 15. März 2021 - 3 Ni 20/20 (EP) ([IPRspr 2021-152](#)), juris Rn. 4 ff.). Dies ist - aus Sicht der Kammer zu Recht - auf Kritik gestoßen (vgl. LG Kassel, Urteil vom 20. Oktober 2021 - 4 O 2227/17, juris Rn. 23; Ungerer, NJW 2021, 1270 Rn. 21 mit Fn. 47; Brambrink, GRUR-Prax 2021, 257; dies., GRUR-Prax 2021, 413).

[7] c) Da das vorliegende Verfahren vor dem 01.01.2021 eingeleitet wurde, ist der zeitliche Anwendungsbereich von Art. 67 Abs. 2 Buchst. a des Austrittabkommens eröffnet.

[8] d) Hinsichtlich der sachlichen Anwendbarkeit ist Art. 67 Abs. 2 Buchst. a des Austrittabkommens nach Auffassung der Kammer so auszulegen, dass die Brüssel Ia-Verordnung nicht nur auf die Vollstreckung von Urteilen, sondern auch von bloßen Annexentscheidungen wie Kostenfestsetzungsbeschlüssen (vgl. zu dieser Einordnung MünchKomm.ZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Art. 45 Brüssel Ia-Verordnung Rn. 25, m.w.N.) anzuwenden ist (ebenso LG Kassel, Urteil vom 20. Oktober 2021 - 4 O 2227/17 ([IPRspr 2021-194](#)), juris Rn. 23). Dem wird entgegengehalten, dass Art. 67 Abs. 2 des Austrittabkommens zwischen Urteilen, (sonstigen) Entscheidungen, öffentlichen Urkunden, gerichtlichen Vergleichen und Gerichtsstandsvereinbarungen differenziert und die weitere Anwendung der Brüssel Ia-Verordnung ausdrücklich nur für Urteile und öffentliche Urkunden anordnet, wohingegen er andernorts auf Entscheidungen abstellt (OLG Frankfurt, NJW-RR 2022, 71 Rn. 6 ([IPRspr 2021-175](#))). Wie die Klägerin mit Recht einwendet, überzeugt dies mit Blick auf die anderen Sprachfassungen von Art. 67 Abs. 2 Buchst. a des Austrittabkommens, die gemäß Art. 182 des Austrittabkommens alle gleichermaßen verbindlich sind, nicht. So heißt es zwar in der englischen Sprachfassung vergleichbar mit der deutschen:

[9] „In the United Kingdom, as well as in the Member States in situations involving the United Kingdom, the following acts or provisions shall apply as follows in respect of the recognition and enforcement of judgments, decisions, authentic instruments, court settlements and agreements:

[10] (a) Regulation (EU) No 1215/2012 shall apply to the recognition and enforcement of judgments given in legal proceedings instituted before the end of the transition period, and to authentic instruments formally drawn up or registered and court settlements approved or concluded before the end of the transition period“.

[11] In der französischen Sprachfassung heißt es demgegenüber:

[12] „Au Royaume-Uni ainsi que dans les États membres en cas de situations impliquant le Royaume-Uni, les actes ou dispositions suivants s'appliquent comme suit en ce qui concerne la reconnaissance et l'exécution des **jugements, décisions**, actes authentiques, transactions judiciaires et accords:

[13] a) le règlement (UE) no 1215/2012 s'applique à la reconnaissance et à l'exécution des décisions rendues dans le cadre d'actions judiciaires intentées avant la fin de la période de transition, ainsi qu'aux actes authentiques formellement établis ou enregistrés et aux transactions judiciaires approuvées ou conclues avant la fin de la période de transition“.

[14] Vergleichbar mit der französischen heißt es in der italienischen Sprachfassung...

[15] In diesen beiden Sprachfassungen wird in Buchstabe a also, anders als in der deutschen und englischen, gerade nicht der Begriff für „Urteile“, sondern der für „Entscheidungen“ verwendet. In der spanischen Sprachfassung fehlt es demgegenüber ganz an einer Differenzierung zwischen „Urteilen“ und „Entscheidungen“ ...

[16] Vor diesem Hintergrund kann einer Unterscheidung im Wortlaut zwischen der Vollstreckung von „Urteilen“ und (sonstigen) „Entscheidungen“ im Zusammenhang mit Art. 67 Abs. 2 Buchst. a des Austrittsabkommens keine entscheidende Bedeutung zukommen.

[17] Darüber hinaus werden gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 des Austrittsabkommens die Bestimmungen des Austrittsabkommens, die auf Unionsrecht oder Begriffe oder Bestimmungen des Unionsrechts verweisen, im Einklang mit den Methoden und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts ausgelegt und angewandt und in ihrer Umsetzung und Anwendung unter Einhaltung der vor dem Ende des Übergangszeitraums ergangenen einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt. Für eine weite Auslegung des Begriffs „Urteile“ in der deutschen Sprachfassung von Art. 67 Abs. 2 Buchst. a des Austrittsabkommens spricht daher, dass die Brüssel Ia-Verordnung, auf die in Art. 67 Abs. 2 Buchst. a des Austrittsabkommens Bezug genommen wird, selbst die Bezeichnung einer gerichtlichen Entscheidung für unwesentlich hält. Der Begriff „Entscheidung“ wird in Art. 2 Buchst. a Brüssel Ia-Verordnung als „jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten“ definiert. Der Umstand, ob eine Kostenentscheidung nach dem Recht eines Mitgliedsstaats unmittelbar aus dem Urteil oder aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbeschluss vollstreckt wird, soll demzufolge im Rahmen der Brüssel Ia-Verordnung keine Rolle spielen. Dafür, dass im Fall der Anwendung der Brüssel Ia-Verordnung in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 Buchst. a des Austrittsabkommens etwas anderes gelten soll, gibt es vor dem Hintergrund des Wortlauts der unterschiedlichen Sprachfassungen keinen Anhaltspunkt.

## Fundstellen

### LS und Gründe

BeckRS, 2022, 32229

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2022-291>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).